

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG): die Änderungen in der Praxis - Teil 9

In dieser Serie werden die Änderungen des PNG für die Praxis aufbereitet.

Teil 9: Zeitabrechnung in der Grundpflege (Teil 2)

Die alternative Zeitabrechnung stellt sicherlich die gravierendste Änderung dar, die das PNG mit sich bringt. Denn nun kann der Pflegebedürftige für eine Leistung zwischen zwei verschiedenen Arten wählen, wie er sie gern erbracht hätte. Allerdings beginnen damit auch die vielfältigen Probleme!

Im ersten Teil wurde über die vertraglichen Grundlagen mit den Pflegekunden diskutiert, nun geht es um die Inhalte der Leistung sowie ihrer Abgrenzung.

Zeitabrechnung

Der Gesetzgeber wollte mit der Zeitabrechnung die Leistungserbringung flexibilisieren. In seiner Werbekampagne für das PNG hat das zuständige Gesundheitsministerium auch mit folgendem Motiv geworben: eine (vermutliche) Krankenschwester sitzt neben der Pflegebedürftigen auf der Sesselkante, sie beide schauen ein Fotoalbum an. Die Überschrift lautet sinngemäß: Mehr Zeit, auch für andere Tätigkeiten.

Vergleichbare Aussagen finden sich auch auf der Internetseite des Ministeriums:

„Flexibilisierung der Leistungsinanspruchnahme durch Vereinbarung von Zeitkontingenten

Neu ist auch, dass sich Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen flexibler als bisher neben verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen auch für Zeitkontingente entscheiden können. In diesen können beispielsweise die ganz individuell benötigten Betreuungsleistungen durch die Pflegedienste erbracht werden.“
 (www.bmg.bund.de)

Ob dies tatsächlich so möglich ist, hängt wesentlich von der Ausgestaltung der Vergütungsvereinbarungen ab. Denn praktisch gesehen kann die Pflegekraft nach der Grundpflege nur dann noch Betreuungsleistungen übernehmen, wenn dafür ein gleich hoher Preis vereinbart worden ist. Wenn aber wie in den bisher vorliegenden Abschlüssen in Bremen und Niedersachsen (und darüber hinaus ist das in allen Bundesländern der aktuelle Verhandlungsstand) es verschiedene hohe Preise für Grundpflege und Häusliche Betreuung und Hauswirtschaft gibt, kann eben diese vom BMG beschriebene Flexibilität nicht ohne weiteres umgesetzt werden.

Bei getrennten Preisen für Grundpflege, Hauswirtschaft sowie Häusliche Betreuung kann jeweils nur der Leistungsinhalt der jeweiligen Leistung erbracht werden. Das ist in der Grundpflege:

Körperpflege: das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,

Ernährung: das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,

Mobilität: das Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,

Wählt der Kunde die Zeitabrechnung kann in dieser Zeit nicht völlig frei alles das gemacht werden, was der Kunde gerade wünscht, wie z.B. auch noch das Frühstück zubereiten oder aus der Zeitung vorlesen. Diese beiden Leistungen gehören nicht zur Grundpflege und dürfen deshalb auch nicht in der „Grundpflegezeit“ erbracht werden.

Gerade mit der Abgrenzung zur Hauswirtschaft wird es in der Praxis schwierig, vor allem bei der Morgenversorgung. Hier kommt oft das

Frühstück zur Grundpflege dazu. Wenn das Frühstück als Pauschalleistung definiert ist, die Grundpflege aber nach Zeit zu erbringen ist, muss definiert werden, wann die Grundpflege aufhört und das Frühstückmachen beginnt.

In einigen Bereichen in Hessen (vor allem Stadt Frankfurt und Wiesbaden) gab und gibt es den einzigen Zeitabrechnungskatalog, der schon vor dem PNG in Kraft war. Dort ist geregelt, dass hauswirtschaftliche Leistungen, soweit sie nicht länger als 5 Minuten dauern, Bestandteil der Grundpflegeleistung sind. Durch eine solche Öffnungsklausel könnte man viele Praxisprobleme reduzieren.

In den bisher umgesetzten Katalogen in Bremen und Niedersachsen ist dies nicht vorgesehen. Dann muss neben der Grundpflegezeit zusätzlich eine hauswirtschaftliche Leistung dazu geplant (und zeitliche auch berücksichtigt) werden.

Formal ist in der Praxis auch eine Mischung mit der Häuslichen Betreuung, die normalerweise auch nach Zeit abgerechnet wird, möglich. Allerdings stellen sich dann sofort viele Praxisfragen: zur sauberen Dokumentation (aber auch durch die gesetzliche und vertragliche Vorgabe) muss jede Leistung mit Beginnzeit und Dauer minutengenau dokumentiert werden. Das heißt: erst kommen beispielsweise 15 Minuten Häusliche Betreuung, dann 19 Minuten Grundpflege. Da beide Leistungen mutmaßlich unterschiedliche Preise haben werden, stellt sich die Frage nach dem angemessenen

Personaleinsatz. Sinnvollerweise sollte hier nur eine Pflegekraft die Leistung erbringen, ansonsten würde die Funktionspflege wieder eingeführt werden. Wenn aber dauerhaft gleiches Personal sowohl die niedriger vergütete Häusliche Betreuung als auch die teurere Grundpflege erbringt, wird das bei neuen Vergütungsverhandlungen nachvollziehbarerweise zur Absenkung der Grundpflegepreise oder/und zur Anhebung der Preise für Häusliche Betreuung führen.

Tipp:

Um viele Folgeprobleme zu vermeiden, wäre es am Sinnvollsten, Grundpflege und Betreuung nicht in einem Einsatz zu mischen (es wäre nur dann einfach möglich, wenn es einen einheitlichen Preis für beide Leistungen gibt). Vielleicht kann auch bei den laufenden Vergütungsverhandlungen noch eine Öffnungsklausel im Sinne der Hauswirtschaft eingebaut werden, im Idealfall sogar auch für die Häusliche Betreuung.

Hinweis:

Die Grundpflege nach Zeit kann als Sachleistung kann erst erbracht werden, wenn man eine entsprechende Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen abgeschlossen hat.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 11/2013

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de